



## Beschluss der Landesregierung Nr. 3268 vom 16.09.2002

### Regelung für die Ausübung des Raftings und des Kanusports auf Wasserläufen

....omissis....

- 1) Die Ausübung des Raftings ist auf die in der Anlage I angeführten Wasserläufe sowie auf die jeweils daneben angegebene Jahres- und Tageszeit beschränkt, und der Kanusport ist nur in den, in Anlage II angegebenen Gewässerabschnitten erlaubt. Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2) In den, in der Anlage I nicht enthaltenen Wasserläufen ist die Ausübung des Raftings ganzjährig verboten; ebenso ist in den, in der Anlage II nicht angegebenen Gewässerabschnitten jedwedes Kanufahren untersagt.
- 3) In den, entlang der Raftingstrecken vorhandenen, geschützten Biotopen ist jeder Ein- und Ausstieg zu bzw. aus den Wasserfahrzeugen verboten.
- 4) Der für die Fischerei zuständige Landesrat kann Ausnahmen zu der in Punkt 1 genannten Regelung erlauben.
- 5) Es wird festgehalten, dass die Überwachung der obgenannten Einschränkungen den im Artikel 16 Absatz 1 des L.G. vom 9. Juni 1978, Nr. 28, in geltender Fassung, genannten Aufsichtsorganen obliegt.
- 6) Der eigene Beschluss vom 24. Juni 2002, Nr. 2206, ist hiermit widerrufen
- 7) Die gegenwärtige Maßnahme wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

### Anlage I: DIE BEFAHRBAREN RAFTINGSTRECKEN

Raftingstrecken	erlaubter Zeitraum	
	Jährlich	täglich
<b>Eisack</b> von Trens bis Franzensfeste und ab Staumauer Franzensfeste bis Neustift	10.05. – 20.09.	9,00 – 18,00
<b>Rienz</b> von Kniepass bis zum Mühlbacher Stausee	10.05. – 20.09.	9,00 – 18,00
<b>Ahr</b> von Steinhaus bis Mühlen	10.05. – 20.09.	9,00 – 18,00
<b>Ahr</b> von Mühlen bis zur Gatzau bei Gais	01.06. – 20.09.	9,00 – 18,00
<b>Etsch</b> zwischen Göflan und Latsch sowie von E-Werkrückgabe unter Kastelbell bis Rabland	10.05 – 20.09.	9,00 – 18,00
<b>Passer</b> von der Brücke nach Mörré bis zur Riffianerbrücke	10.05.- 20.09.	9,00 – 18,00
<b>Etsch</b> zwischen Gargazon und Sigmundskron	15.10. – 15.04.	keine Einschränkung

### Anlage II: DIE BEFAHRBAREN KANUSTRECKEN

#### Kanustrecken zusätzliche zeitliche Einschränkungen

<b>Etsch</b> zwischen Göflan und Latsch sowie von E-Werk Rückgabe in Kastelbell bis zur Töll	Kanu-Fahrverbot an allen Sonntagen
<b>Etsch</b> von der Passermündung bis Salurn, <b>Eisack</b> von Sterzing bis Franzensfeste, von der Rienzmundung bis Klausen und von E-Werk Rückgabe in Kardaun bis Einfluss in die Etsch sowie <b>Rienz</b> von Kniepass bis Mühlbacher Stausee	Keine Einschränkung
<b>Passer</b> von Gomion bis zum Riffianer Fußballplatz, <b>Rienzschlucht</b> ab der Mühlbacher Staumauer, <b>Eisack</b> ab Franzensfester Staumauer bis zur Rienzmundung, <b>Talfer</b> flußabwärts von Astfeld, <b>Gader</b> von Zwischenwasser bis zum Einfluss in die Rienz und <b>Ahr</b> von Steinhaus bis zum Staubereich beim Kniepass (Rienz)	befahrbar vom 15. April bis 15. September täglich ab 10,°° Uhr, an Sonn- und Feiertagen nur bis 18°° Uhr
<b>Passer</b> von der Meraner Gilf bis zum Einfluss in die Etsch	befahrbar vom 15. April bis 15. September täglich ab 10,°° Uhr, an Sonn- und Feiertagen nur bis 18°° Uhr, sowie an Samstagen nur von 13,°° Uhr bis 18°° Uhr
<b>Mareiterbach</b> vom Fischteich in Unterackern bis zur Mündung in den Eisack	befahrbar vom 1. Juni bis 30. August als Übungsstrecke örtlicher Vereine